

**Satzung über die teilweise Außerdienststellung eines Feldwirtschaftsweges
in der Stadt Bad Sobernheim, Ortsteil Steinhardt
vom 17. Feb. 2020**

Der Stadtrat Bad Sobernheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz, in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Der in der Gemarkung Sobernheim befindliche Wirtschaftsweg (ehemalige Parzellen Flur 30, Nr. 44/1, 42/1, 41/1 und 43/1) wurde teilweise an die Anlieger zur Realisierung eines privaten Bauvorhabens verkauft.

Eine Teilungsvermessung ist zwischenzeitlich erfolgt. Die verkaufte Fläche des Feldwirtschaftsweges wird daher teilweise außer Dienst gestellt. Die Erschließung der anliegenden Grundstücke ist weiterhin durch eine ausreichende Breite der Restwegefläche gegeben.

§ 1

Das im Flurbereinigungsverfahren Sobernheim I und III, Einleitung am 02.04.1973, mit Schlussfeststellung vom 05.10.1984, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Sobernheim wird teilweise außer Dienst gestellt.

Von der Außerdienststellung betroffen sind die neuen Parzellen Flur 30, Nr. 44/2, 43/16, 42/3 und 41/3.

Durch die teilweise Außerdienststellung der Wegeparzelle bleibt der Feldwirtschaftsweg in ausreichender Breite für den landwirtschaftlichen Verkehr und die Erreichbarkeit der Hinterliegergrundstücke erhalten.

Die betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

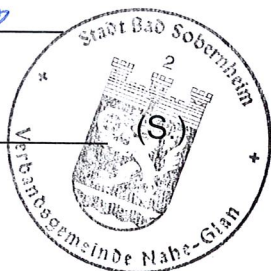
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Sobernheim, 17.02.2020



Michael Greiner,
Stadtbürgermeister



Lageplan:

Gemarkung Sobernheim, Flur 30, Nr. 44/2, 43/16, 42/3 und 41/3



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.